

Empirie der Zu- und Abschläge bei der Verwaltervergütung

Vortrag im Rahmen des ZIS-Abendsymposiums in Mannheim am 8.11.2022

Dr. Philipp Sahrman, M.Sc.

sahrman@iusio.de

„Insolvenzrechtliche
Vergnügungs-Verordnung“

Menn/Lissner, ZInsO 2016, 1618

„additiven Melkkuh“

*Haarmeyer/Mock, InsVV, 6.
Aufl. 2019, Vorb. Rn. 29*

„orientalischen Basar“

Menn/Lissner, ZInsO 2016, 1618

„Zuschlags(un)wesen“

Holzer, NZI 2013, 1049 (1052)

„‘Mitnahmemarkt’, frei nach
dem Motto: ‚Wer hat noch
nicht, wer will noch mal?‘“

Lissner, ZInsO 2018, 1602 (1605)

= eher anekdotische Aussagen über die Wirklichkeit – es liegen keine umfassenden, empirischen Untersuchungen zugrunde

BGH, Beschluss vom 14.12.2017 – IX ZB 65/16

„Enthalten sein muss der vollständige - lediglich um die festgesetzten Beträge anonymisierte - Beschlusstenor.

In der öffentlich bekannt gemachten Fassung müssen aus den - um die festgesetzten Beträge anonymisierten - Beschlussgründen zumindest enthalten sein

die vom Insolvenzgericht angenommene **Berechnungsgrundlage** (vgl. insbesondere § 1 InsVV),

die **zugrunde gelegten Zuschläge und Abschläge** einschließlich einer schlagwortartigen Bezeichnung und

der im Rahmen der Gesamtschau [...] festgesetzte **Gesamtzuschlag oder -abschlag**, [...].“

Entscheidung ermöglicht rechtstatsächliche, empirische
Forschung zu Zu- und Abschlägen

Abruf sämtlicher Vergütungsbeschlüsse

Justizportal - Insolvenzbekanntm...
https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/cgi-bin/bl_suche.pl

Insolvenzbekanntmachungen

Sie sind hier: >Bekanntmachungen suchen

Insolvenzverfahren suchen

Detail-Suche Uneingeschränkte Suche

Bundesländer: -- Alle Bundesländer --
Gericht: -- Alle Insolvenzgerichte --

Datum der Bekanntmachung von: bis:

Firma bzw. Familienname des Schuldners

Sitz bzw. Wohnsitz des Schuldners

Aktenzeichen des Insolvenzgerichts

Registerart -- keine Angabe --

Registergericht -- keine Angabe --

Registernummer

Gegenstand der Bekanntmachung -- Alle Bekanntmachungen innerhalb des Verfahrens --

Anzahl Treffer pro Seite: 10 Sortiert nach Datum

Eine uneingeschränkte Suche, "- Alle Insolvenzgerichte -", nach Bekanntmachungen ist gemäß § 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet nur innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist nur eine Detail-Suche zulässig. Anzugeben sind dabei der Sitz des Insolvenzgerichts und mindestens eine der folgenden Angaben:

Familienname, Firma, Sitz oder Wohnsitz des Schuldners, Aktenzeichen des Insolvenzgerichts oder das Registergericht, die Registerart und die Registernummer.

Um ein optimales Antwortzeitverhalten zu erreichen wird empfohlen, die Suche durch möglichst genaue Suchkriterien einzuschränken.

Eingegebene Suchkriterien:

Uneingeschränkte Suche
Bundesland: -- Alle Bundesländer --
Gericht: -- Alle Insolvenzgerichte --
Registergericht: -- keine Angabe --
Registerart: -- keine Angabe --
Gegenstand der Bekanntmachung: -- Alle Bekanntmachungen innerhalb des Verfahrens --
Anzahl Treffer pro Seite: 10
Sortiert nach: Datum

[Zurück zur Suche](#)

öffentliche Bekanntmachung - Google Chrome
https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/cgi-bin/bl_aufruf.pl?PHPSESSID=d01cd28557bdf24e1f51303980d9f184&datei=gerichte/bw/agravensbur...

7 IN 70/12

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Abwicklungsgesellschaft ps GmbH & Co. KG (früher: prosystems GmbH & Co. KG), Friedrich-List-Straße 2/1, 88353 Kißlegg, vertreten durch den Geschäftsführer Hugo Nägele, geboren am 25.05.1976, Tannhauser Straße 67, 88326 Aulendorf

Registergericht: Amtsgericht Ulm Registergericht Register-Nr.: HRA 721522
- Schuldnerin -

Die Vergütung des mit der Nachtragsverteilung beauftragten Betriebswirts Dietmar Rock wurde festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.
Festgesetzt wurde:

Betrag in EUR
Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer
Vergütung insgesamt
Gesamtbetrag Vergütung

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des mit der Nachtragsverteilung beauftragten Betriebswirts vom 07.11.2018.
Für die Durchführung der Nachtragsverteilung war dem Sonderinsolvenzverwalter unter Berücksichtigung des Werts der nachträglich verteilten Insolvenzmasse in Höhe von 8.747,36 EUR eine gesonderte Vergütung in Höhe von EUR zu gewähren. Die Vergütung war nach 6 I InsVV nach Billigem Ermessen festzusetzen. Vorliegend kamen 45 Prozent der Vergütung eines Insolvenzverwalters in Betracht, weil die Schlussverteilung doch weit über zwei Jahre zurückliegt und sich dadurch viele Bankverbindungen geändert haben dürften. Auch eine nicht unerhebliche Korrespondenz wird für die Durchführung der Nachtragsverteilung nötig sein, weil immerhin 94 Gläubiger zu berücksichtigen sind. Schließlich war zu berücksichtigen, dass der mit der Nachtragsverteilung beauftragte Betriebswirt Dietmar Rock nicht Verwalter im früheren Verfahren war.
Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Screenshots der Webseite www.insolvenzbekanntmachungen.de
(vor Juni 2021)

Datenmodell (vereinfacht)

Vergütungsbeschluss

- Az., Gericht, Datum, Bundesland, etc.
- Vergüteter Beteiligter (IV / VIV)
- Berechnungsgrundlage
- Beantragter Zu-/Abschlagsprozentsatz
- Festgesetzter Zu-/Abschlagsprozentsatz

Einzelner Zu-/Abschlag

- Genaue Bezeichnung
- Vereinheitlichter Grund
- Beantragter Prozentsatz
- Festgesetzter Prozentsatz



Andere Bekanntmachung aufrufen (ID)

1 von 14

▼ Details

ID	gerichte/ns/agverden/08/11_IN_262_08/2018_09_13_15_22_00_Entscheidungen_im_Verfahren.htm (949853)		
Gericht	Verden	Gegenstand	Entscheidungen im Verfahren
Az	11 IN 262/08	Datum	2018-09-13
Schuldner	Martins-Krankenhaus gemeinnützige GmbH		

Beteiligter	Berechnungsgrundlage	Anmerkung
IV	3055413.56 EUR	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Duplikat		

Abw. beantragt	Abw. festgesetzt	<input checked="" type="checkbox"/> Abw. vorhanden
<input type="text" value=""/> %	<input type="text" value="240"/> %	<input type="checkbox"/> gekürzt
Errechnet: 0	Errechnet: 240	

Zu: lit. b (Unternehmensfortführung)

% beantragt % festgesetzt gekürzt

Zu: Übertragende Sanierung

% beantragt % festgesetzt gekürzt

11 IN 262/08: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Martins-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, Moorhauser Landstraße 3c, 28865 Lilienthal (AG Walsrode, HRB 121618), vertr. d.: Dr. Marc Brockmann, Heinz-Schulz-Weg 78, 28357 Bremen, (Geschäftsführer), sind die Vergütung und **Auslagen** des **Insolvenzverwalters** Rechtsanwalt Edgar Grönda festgesetzt worden. Gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Verden (Aller) eingesehen werden. Die Festsetzung wird wie folgt bekannt gemacht:

I.
Die Berechnungsmasse beträgt **3.055.413,56 EUR**.
Gewährte **Zuschläge**:
Betriebsfortführung 100 %,
Übertragende Sanierung 75 %,
Personal, Transfergesellschaft, Interessenausgleich 50 %,
Hohe Gläubigerzahl 15 %.

Die **Zuschläge** wurden in einer Gesamtbetrachtung nicht gekürzt.

II.

Die geltend gemachten Zustellungskosten gemäß § 8 Abs. 3 InsO sind in Höhe von **904,40 EUR** nebst Umsatzsteuer in Höhe von 19 % festzusetzen.

Die Festsetzung der **Auslagen** ergibt sich aus § 8 Abs. 3 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und **Auslagen** ergibt sich aus § 7 InsVV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand **200,00 EUR** übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Verden (Aller), Johanniswall 8, 27283 Verden (Aller) oder dem Landgericht Verden (Aller), Johanniswall 6, 27283 Verden (Aller) einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Verden (Aller), Johanniswall 8, 27283 Verden (Aller) einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Screenshot aus der verwendeten Kodierungssoftware (Eigenentwicklung)

Datensatz

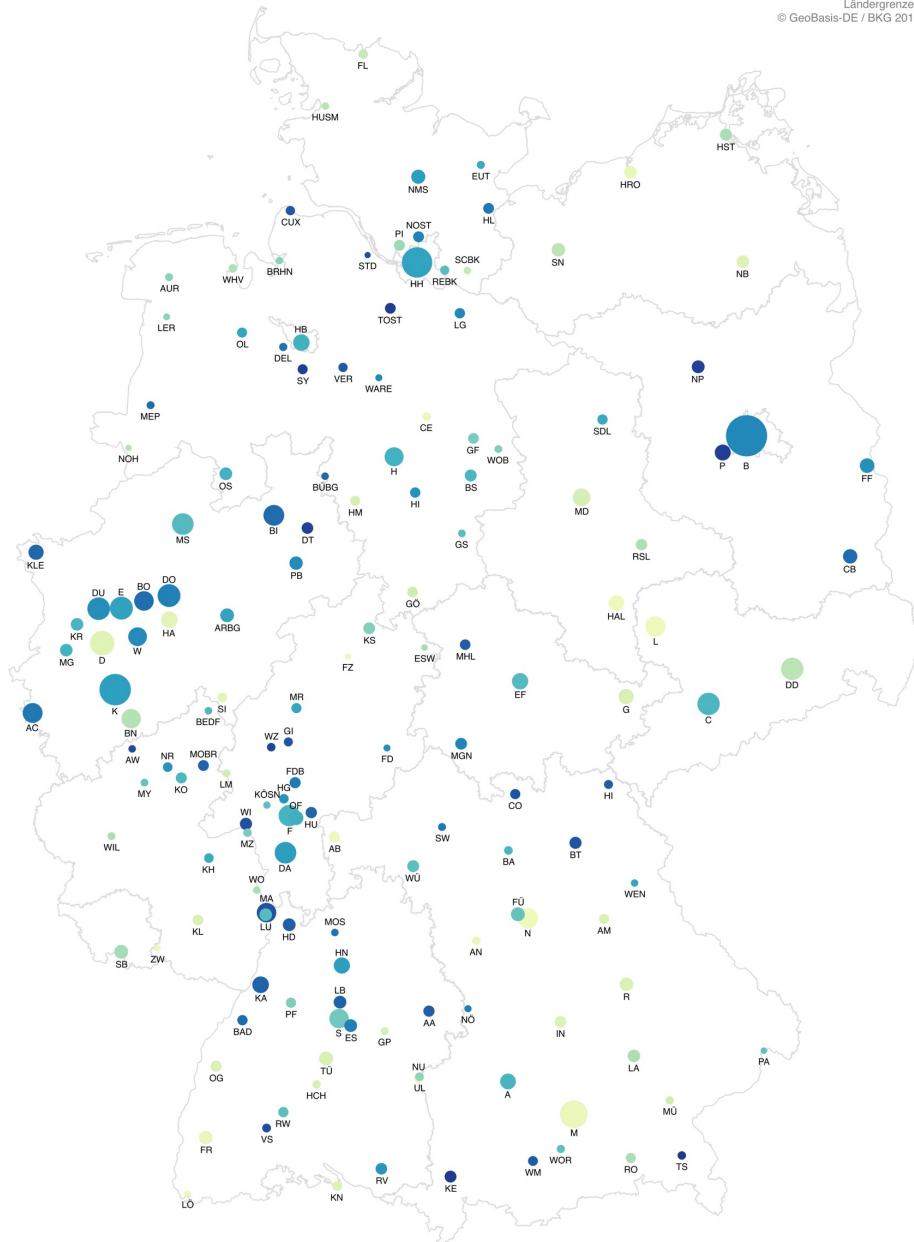
- **1.100.000** Bekanntmachungen (HTML-Texte)
- **37.000** relevante Vergütungsbeschlüsse (IN-Aktenzeichen, Vergütung VIV oder IV)
- **18.000** Vergütungsbeschlüsse mit Berechnungsgrundlage
- **6.000** Vergütungsbeschlüsse mit Zu-/Abschlag

- **10.000** einzelne Zu- und Abschläge
- **4.000** Zu- und Abschläge mit Prozentsatz

Beobachtungszeitraum:
1.2.2018 bis 31.1.2019

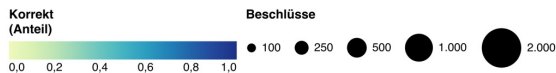
Auswertung

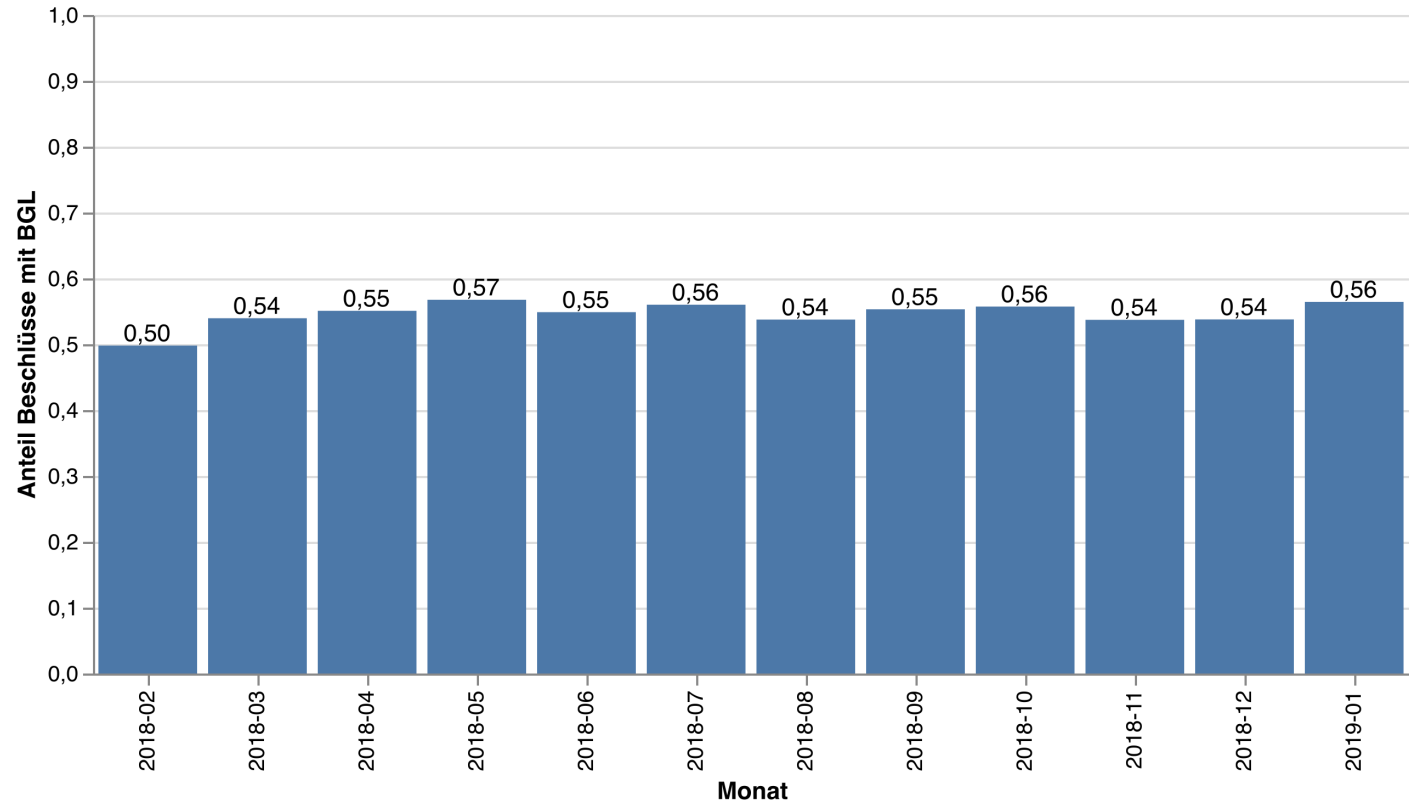
- a) Umsetzung der Veröffentlichungsvorgaben
- b) Bedeutung von Zu- und Abschlügen
- c) Großzügigkeit der Insolvenzgerichte
- d) Uneinheitliche Handhabung
- e) Faustregeltabellen



Insolvenzgerichte mit dem Anteil korrekter Veröffentlichungen (IV und VIV, nur Gerichte mit mindestens 50 Vergütungsbeschlüssen)

- Gerichte setzen Veröffentlichungsvorgaben des BGH nur unzureichend um
- Von mehreren großen Gerichten liegen nahezu keine fehlerfreien Veröffentlichungen vor, z.B.:
 - München, von 983 nur 2 % mit BGL
 - Düsseldorf, von 770 nur 11,5 % mit BGL
 - Nürnberg, von 528 unter 1 % mit BGL



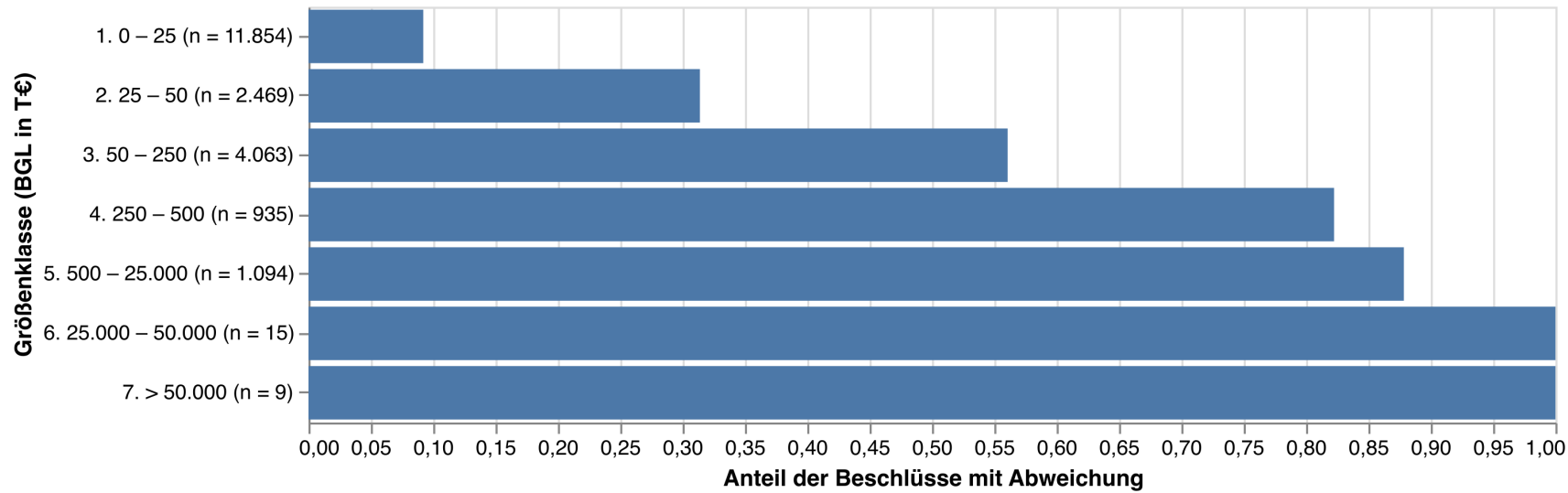


Anteil der Vergütungsbeschlüsse, die eine Berechnungsgrundlage enthalten, aufgeteilt nach Monat des Beobachtungszeitraums

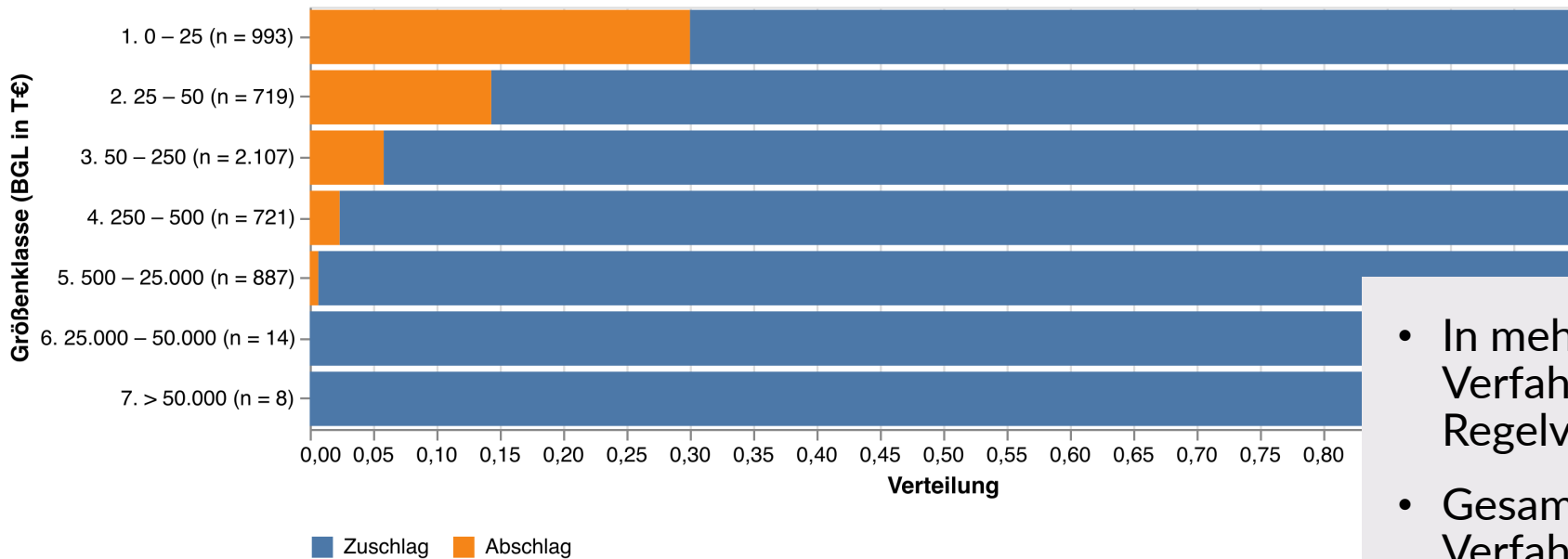
Lässt sich nicht mit aufwendiger technischer Umstellung begründen: Eine Verbesserung ist im Lauf des Beobachtungszeitraums nicht zu erkennen

Auswertung

- a) Umsetzung der Veröffentlichungsvorgaben
- b) Bedeutung von Zu- und Abschlügen**
- c) Großzügigkeit der Insolvenzgerichte
- d) Uneinheitliche Handhabung
- e) Faustregeltabellen

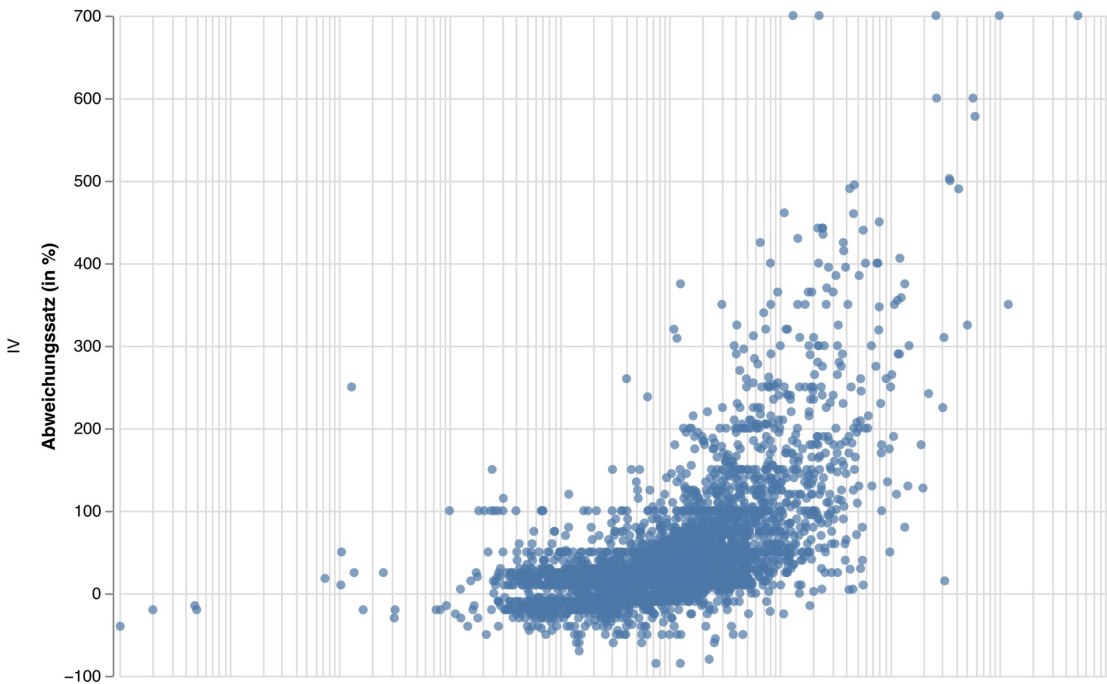


Anteil der Beschlüsse mit Gesamtabweichung nach Größenklassen, VIV und IV



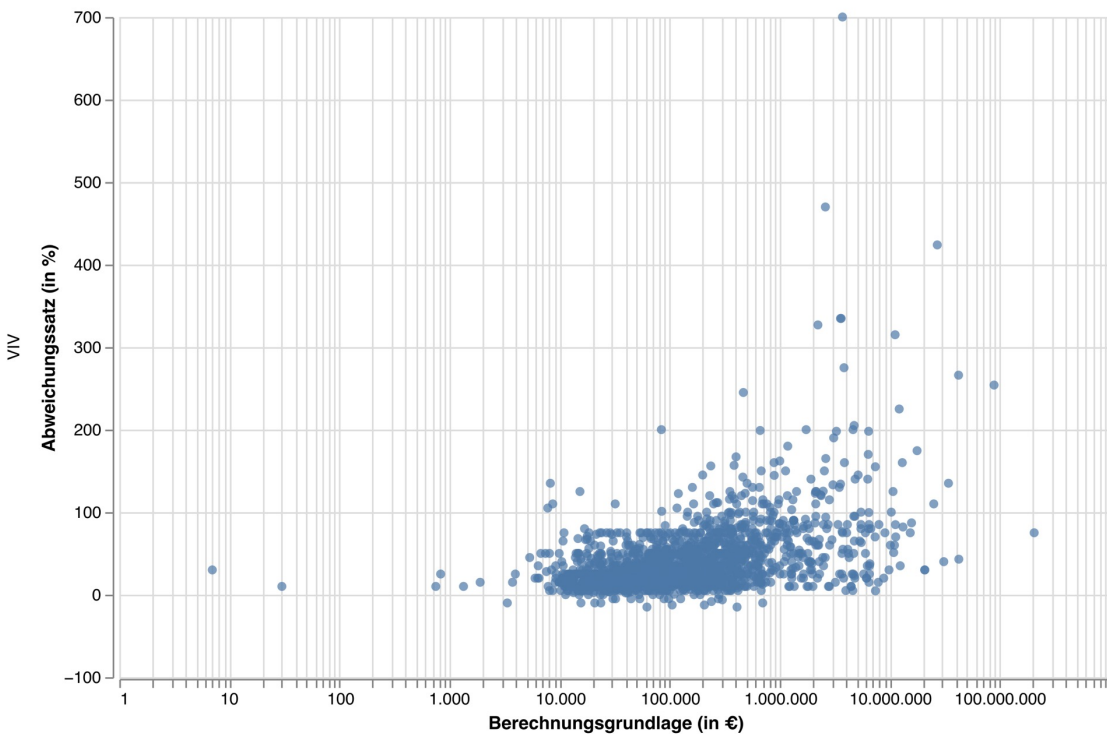
Richtung der Abweichung nach Größenklasse, VIV und IV mit bekanntem Prozentsatz der Gesamtabweichung

- In mehr als der Hälfte der größeren Verfahren (BGL ab 50T€) wird von der Regelvergütung abgewichen
- Gesamtabschläge spielen bei größeren Verfahren nahezu keine Rolle



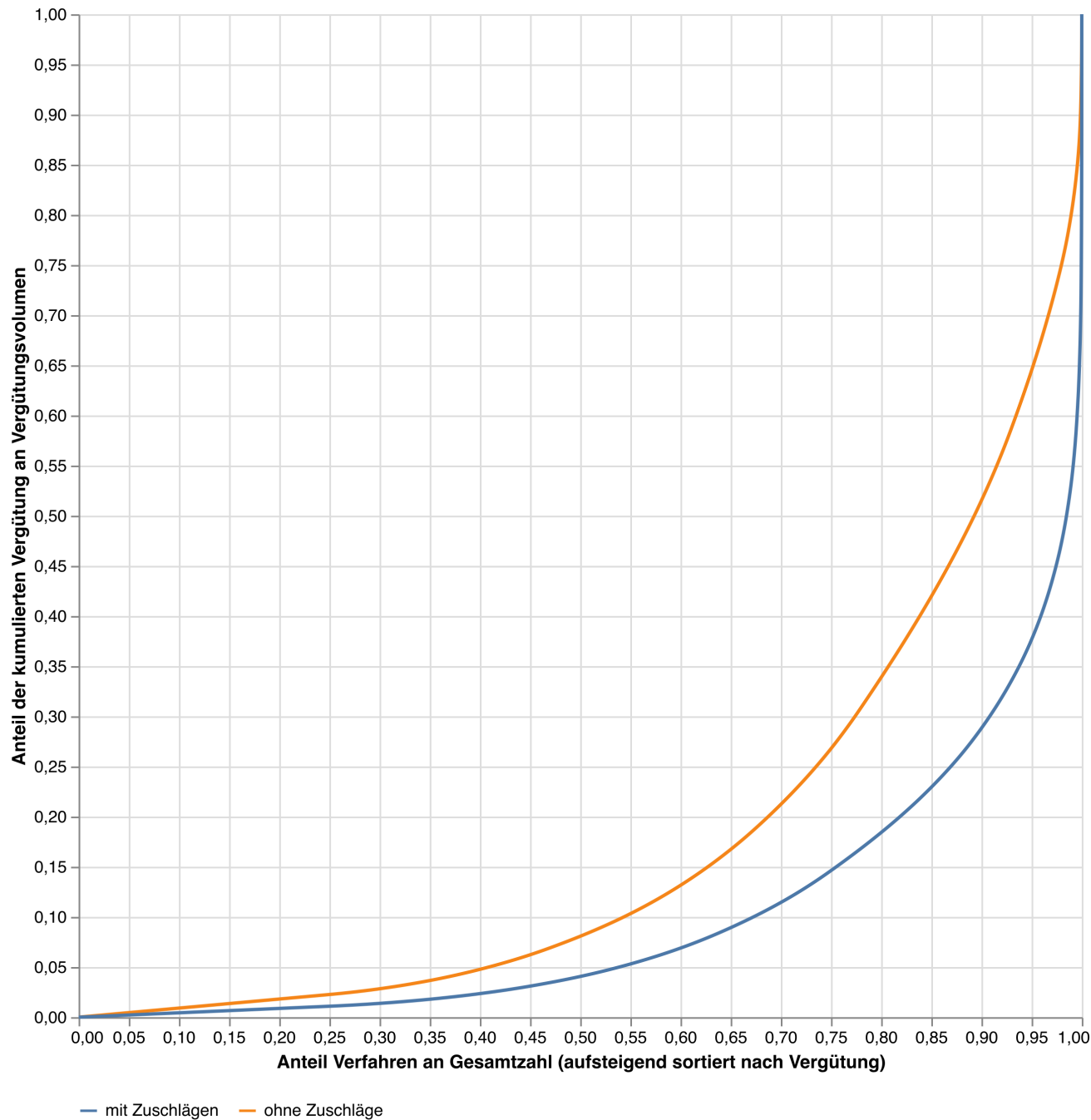
Streudiagramm zu Höhe der Abweichung und Berechnungsgrundlage, oben IV, unten VIV

(Berechnungsgrundlage mit logarithmischer Skala, höhere Abweichungssätze werden am oberen Rand dargestellt)



- Überproportionales Wachstum: Mit steigender Berechnungsgrundlage wächst nicht nur der Zuschlagsbetrag, sondern der festgesetzte Prozentsatz
- Wesentlicher Grund: Zahl der einzelnen Zuschläge steigt (Höhe der einzelnen Zuschläge wächst dagegen nur geringfügig)

Lorenzkurve zur Verteilung des Vergütungsvolumens



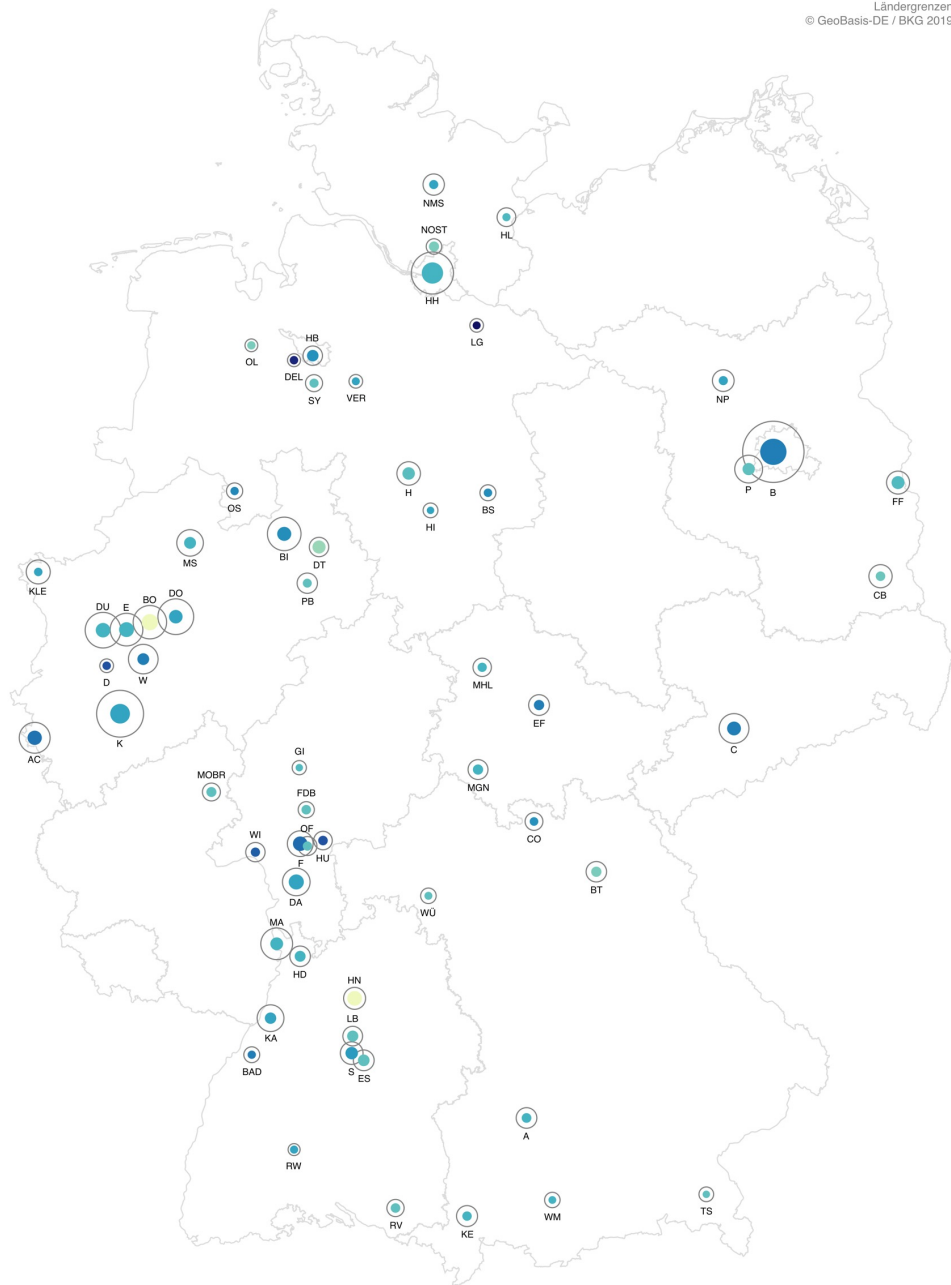
- Angenähertes, hochgerechnetes Vergütungsvolumen: ca. 900 Mio. €
- Davon mehr als die Hälfte Zuschläge zur Regelvergütung
- Weniger als 2 % der Verfahren sind für 50 % der gesamten Vergütung verantwortlich

Auswertung

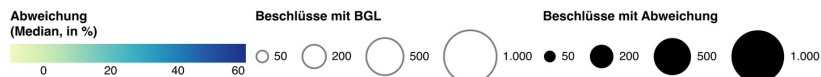
- a) Umsetzung der Veröffentlichungsvorgaben
- b) Bedeutung von Zu- und Abschlägen
- c) Großzügigkeit der Insolvenzgerichte**
- d) Uneinheitliche Handhabung
- e) Faustregeltabellen

Insolvenzgerichte mit Median der Abweichung bei IV-Vergütungsfestsetzungen

(nur Gerichte mit mindestens 20 IV-Beschlüssen mit Prozentsatz)



- Deutliche Unterschiede – Median zwischen -10 % und +70 %
- Keine regionalen Tendenzen erkennbar



Gericht	Anzahl mit Abweichungssatz	Abweichung (Median)	BGL (Median)	Dauer (Mittelwert)	Anteil gekürzt
Lüneburg	23	70,00	157.396,56 €	4,52	4,35 %
Delmenhorst	26	63,50	166.771,33 €	7,46	0,00 %
Düsseldorf	26	50,00	122.588,81 €	7,31	3,85 %
Hanau	31	50,00	190.390,06 €	6,77	0,00 %
Wiesbaden	30	47,15	227.355,82 €	7,17	3,23 %
Frankfurt	75	44,00	139.914,89 €	5,49	3,90 %
Aachen	66	42,50	127.290,30 €	7,58	1,33 %
Chemnitz	49	40,00	126.611,03 €	6,86	1,45 %
Würzburg	22	20,00	52.645,02 €	4,50	8,70 %
Cottbus	30	17,50	78.747,07 €	6,73	0,00 %
Oldenburg	25	15,00	233.802,71 €	5,68	20,00 %
Norderstedt	35	15,00	74.986,26 €	6,49	2,63 %
Bayreuth	35	15,00	125.617,78 €	8,17	12,82 %
Detmold	62	10,00	53.718,63 €	6,68	6,45 %
Bochum	93	-10,00	20.478,48 €	4,61	4,12 %
Heilbronn	77	-10,00	57.578,64 €	4,65	23,26 %

Insolvenzgerichte mit Median der Abweichungen bei IV-Beschlüssen, jeweils die 8 kleinsten und die 8 größten Median-Werte

(nur Gerichte mit mindestens 20 IV-Beschlüssen mit Abweichungssatz)

- Andere Faktoren wie Berechnungsgrundlage und Verfahrensdauer erklären die Abweichungen nur teilweise
- Auffällig: Gerichte mit geringerem Median kürzen tendenziell häufiger die beantragte Vergütung

Grund	Gericht	Q1	Median	Q3	Anzahl
Unterdurchschnittliches Verfahren	Charlottenburg	-22,37	-20,00	-18,75	8
lit. a (Vorläufige Verwaltung)	Detmold	-10,00	-10,00	-5,00	15
lit. a (Vorläufige Verwaltung)	Hamburg	-10,00	-10,00	-10,00	20
lit. a (Vorläufige Verwaltung)	Hannover	-10,00	-7,50	-5,00	10
lit. a (Vorläufige Verwaltung)	Heilbronn	-15,00	-10,00	-10,00	16
lit. a (Vorläufige Verwaltung)	Ludwigsburg	-7,50	-5,00	-5,00	15
lit. a (Vorläufige Verwaltung)	Norderstedt	-10,00	-10,00	-5,00	17
lit. a (Vorläufige Verwaltung)	Offenbach	-10,00	-10,00	-5,00	11
lit. a (Vorläufige Verwaltung)	Oldenburg	-10,00	-7,50	-5,00	14
lit. a (Vorläufige Verwaltung)	Potsdam	-10,00	-10,00	-10,00	13
lit. a (Vorläufige Verwaltung)	Ravensburg	-15,00	-10,00	-7,50	11
lit. a (Vorläufige Verwaltung)	Syke	-10,00	-5,00	-5,00	15
lit. a (Vorläufige Verwaltung)	Weilheim	-10,00	-10,00	-5,00	8
lit. c (Vorzeitige Beendigung)	Bayreuth	-60,00	-50,00	-30,00	8
lit. c (Vorzeitige Beendigung)	Bochum	-45,00	-25,00	-20,00	13
lit. e (Verhältnisse überschaubar)	Heilbronn	-26,25	-25,00	-18,75	12

Höhe der Einzelabschläge (IV) nach Gericht, jeweils mindestens 8 Festsetzungen

- Datengrundlage zu klein für umfassende Vergleiche der gerichtlichen Festsetzungen für Zu-/Abschlagsgründe
- Ausnahme: Abschlag nach § 3 Abs. 2 lit. a
 - Deutliche Unterschiede erkennbar
 - Zusammenhang mit vorheriger Tabelle erkennbar

Auswertung

d) Uneinheitliche Handhabung

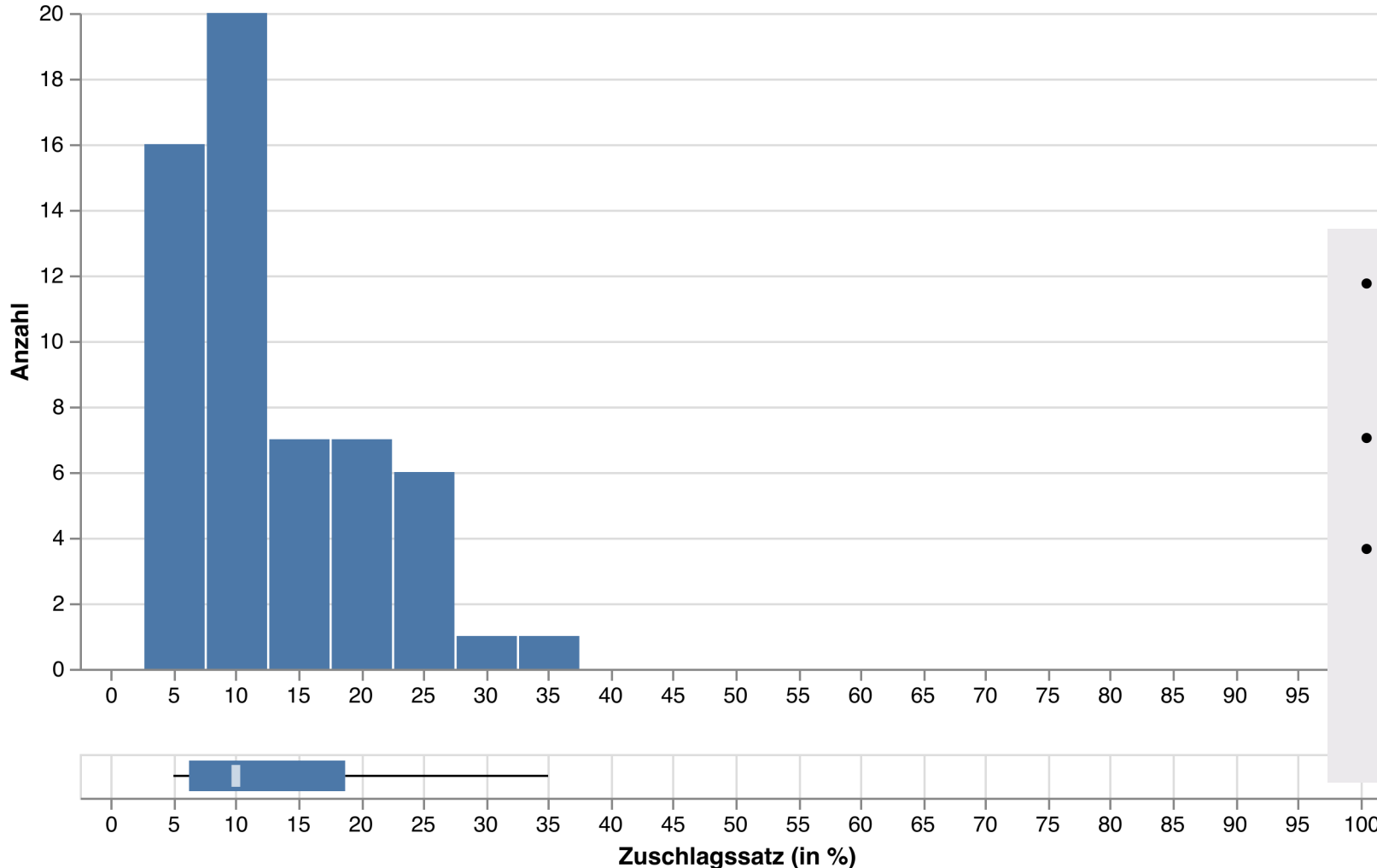
- Anerkennung von Zuschlagsgründen variiert unter den Insolvenzgerichten (und Abteilungen innerhalb eines Gerichts)
 - Erfolg (in Form einer hohen Quote)
 - Verfahrensdauer
- Auffassung des BGH wird häufig nicht ausreichend berücksichtigt
 - Degressionsausgleich
 - Erfolgsschläge und erfolgreiche Aufgabenbearbeitung
 - Gesamtwürdigung

Auswertung

- a) Umsetzung der Veröffentlichungsvorgaben
- b) Bedeutung von Zu- und Abschlägen
- c) Großzügigkeit der Insolvenzgerichte
- d) Uneinheitliche Handhabung
- e) Faustregeltabellen

Zuschlag für Insolvenzgeldvorfinanzierung

Lorenz	bis 25 %
Prasser/Stoffler	25 %
Haarmeyer/Wutzke/Förster	25 % bis 50 %
Keller	50 % bis 75 %



Höhe der Zuschläge für die Vorfinanzierung von Insolvenzgeld (Histogramm und Box-Plot, Darstellung bis 102,5 %)

- Werte in Faustregeltabellen liegen teilweise deutlich über dem empirischen Befund
- Geprüft auch für Buchhaltung, Schuldnerverhalten, Gläubigerzahl
- Bemerkenswert auch: Pressearbeit
 - Faustregel: 25 %
 - Empirisch: überwiegend 5 %, einmal 15 %

Reformbedarf?

- Status quo unbefriedigend: Mehr 50% des Vergütungsvolumens basiert auf Zu-/Abschlägen, die kaum bestimmbar sind und unterschiedlich gehandhabt werden
- „Empirische Kommentierungen“ statt Faustregeltabellen als Beitrag zu einheitlicherer Rechtsanwendung?
 - Orientierung für alle Beteiligten
 - Problem: Selbst BGH-Rechtsprechung wird zum Teil nicht umgesetzt
- Daher Reform erforderlich – Vergütungssystem müsste klare Richtung vorgeben:
 - Offenes System (Stundenhonorar)
 - Geschlossenes System (Katalog für Zu- und Abschläge)

Vielen Dank!

Dr. Philipp Sahrman, M.Sc.
sahrman@iusio.de